Universität Bremen

Universität Bremen
Bremer Institut für Gender-, Arbeits- und Sozialrecht (bigas)
Fachbereich 06
Rechtswissenschaft

Die Betreuungsrechtsreform in der Rechtsprechung des BGH

Digital. Menschlich. Selbstbestimmt!
20. BGT, 22. bis 24. Oktober 2026 (Erkner)

Prof. Dr. Angie Schneider

Aspekte

I. Erforderlichkeit der Betreuung

II. Wünsche der betroffenen Person

III. Suspendierung der Vollmacht

IV. Umgangsbestimmungsrecht

V. Zusammenschau

I. Erforderlichkeit der Betreuung

Nachrang der Betreuung



§ 1814 Absatz 3 BGB

Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten […] gleichermaßen besorgt werden können,
2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, […].

Anordnung der Betreuung

I. Erforderlichkeit der Betreuung

Nachrang der Betreuung



§ 1815 Absatz 1 Satz 3 BGB

Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.

Umfang der Betreuung

§ 1821 Absatz 1 BGB

Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

Durchführung der Betreuung

I. Erforderlichkeit der Betreuung

Rechtsprechung des XII. Zivilsenats

BGH v. 19.4.2023 – XII ZB 462/22 (zu § 1815 Abs. 1 BGB)

Die Erforderlichkeit einer Betreuung kann sich nicht allein aus der subjektiven Unfähigkeit des Betroffenen ergeben, seine Angelegenheiten selbst regeln zu können (Betreuungsbedürftigkeit). Nach § 1815 Abs. 1 S. 3 BGB darf ein Aufgabenbereich nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist (Fortführung der Senatsbeschlüsse v. 30.6.2021 - XII ZB 73/21 und v. 21.10.2020 - XII ZB 153/20).

BGH v. 18.3.2026 – XII ZB 529/25 (zu § 1814 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BGB)

An der Erforderlichkeit fehlt es, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten gleichermaßen besorgt werden können. Eine Vorsorgevollmacht steht daher der Bestellung eines Betreuers grds. entgegen.

I. Erforderlichkeit der Betreuung

Spezifische Fragen

„andere Hilfen“ (§ 1814 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 BGB)

⇒ bislang noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung, aber:

Klare Linie der instanzgerichtlichen Rechtsprechung

- LG Hagen v. 10.4.2026 – 3 T 236/25

Eine Betreuung ist nicht erforderlich, wenn nach § 1814 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 BGB die Angelegenheiten des Betroffenen durch andere Hilfen (hier: ambulant betreutes Wohnen) erledigt werden können.

- LG Duisburg v. 8.2.2023 – 12 T 11/23

Die Bestellung eines Betreuers ist bereits nicht geeignet, wenn eine Unterstützung bei alltäglichen und nicht bei rechtl. Angelegenheiten notwendig ist.

I. Erforderlichkeit der Betreuung

Spezifische Fragen

Klare Linie ebenfalls in sozialgerichtlicher Rechtsprechung

- SG Lüneburg v. 11.9.2024 – S 38 SO 73/20

Das Medikamentenmanagement (Abholung, Verwahrung, Bestandsprüfung von Medikamenten o.ä.) ist nicht von einem rechtlichen Betreuer im Rahmen der übertragenen Aufgabe "Gesundheitssorge" mit zu erledigen.

Und: Wunsch der betroffenen Person führt zu keiner anderen Wertung

- AG Wedding, Beschl. v. 16.2.2024 – 504 XVII 503/24

Es ist nicht ausreichend, dass es einfacher wäre, einen Betreuer einen Antrag stellen zu lassen. Dass der Betroffene die Hilfen ablehnt, ist irrelevant. Aus der Ablehnung vorhandener Hilfen kann keine Betreuungsbedürftigkeit entstehen.

II. Wünsche der betroffenen Person



Wunsch bzgl. Betreuer/in

§ 1816 Abs. 2 BGB

Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nach Abs. 1 nicht geeignet. Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen […].

§ 1821 Abs. 1, 2 BGB

Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen […]

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser […] sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann.

II. Wünsche der betroffenen Person

Rechtsprechung des XII. Zivilsenats

Verflechtung „Wunsch der Betroffenen“ ↔ „Eignung der Betreuenden“

- BGH v. 3.5.2023 – XII ZB 442/22

Wünscht der Betreute einen bestimmten Familienangehörigen zum Betreuer und würde dessen Bestellung zu erheblichen familiären Konflikten führen, unter denen der Betreute persönlich leiden müsste, oder könnte infolge dieser Spannungen innerhalb der Familie eine Regelung der wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse des Betreuten nicht gewährleistet werden, können diese Umstände auf die Eignung der gewünschten Person zur Führung der konkreten Betreuung im Sinne des § 1816 II S. 1 BGB durchschlagen (Fortführung des Senatsbeschlusses v. 15.5.2019 - XII ZB 57/19 -, FamRZ 2019, 1356).

II. Wünsche der betroffenen Person

Rechtsprechung des XII. Zivilsenats

Verflechtung „Wunsch der Betroffenen“ ↔ „Eignung der Betreuenden“

- BGH v. 18.3.2026 – XII ZB 409/25

1. Der Wunsch des Betroffenen […] kann grds. nur übergangen werden, wenn der gewünschten Person die erforderliche Eignung fehlt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die gewünschte Person nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, die Durchführung der Betreuung an § 1821 BGB auszurichten.

2. Sofern Zweifel an der Eignung bestehen, hat der Tatrichter der als Betreuer gewünschten Person Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen. Wird eine Gelegenheit zur Stellungnahme nicht gegeben, liegt hierin eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht.

II. Wünsche der betroffenen Person

Rechtsprechung des XII. Zivilsenats

Übertragung der Wertungen auf Verhinderungsbetreuer/in

- BGH v. 24.9.2025 – XII ZB 513/24

1. Die Kriterien des § 1816 Abs. 2 S. 1, Abs. 5 S. 1 BGB gelten auch für die Auswahl eines Verhinderungsbetreuers nach § 1817 Abs. 4 BGB.

2. Ein Elternteil des Betroffenen, der zum Betroffenen persönliche Bindungen unterhält und den der Betroffene wiederholt als Betreuer benannt hat, ist bei der Betreuerauswahl besonders zu berücksichtigen und kann nur dann zugunsten eines Berufsbetreuers übergangen werden, wenn gewichtige Gründe des Wohls des Betreuten einer Bestellung seines Elternteils entgegenstehen.

III. Suspendierung der Vollmacht

Anknüpfungspunkt



§ 1820 Abs. 4 BGB

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat, wenn […]. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vor, hat das Betreuungsgericht die Anordnung aufzuheben und den Betreuer zu verpflichten, dem Bevollmächtigten die Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn die Vollmacht nicht erloschen ist.

Innen- oder Außenwirkung?

III. Suspendierung der Vollmacht

Problem: Einordnung der Suspendierung

Ausübungsverbot bezogen auf Innenverhältnis

❖ Wortlaut

- „nicht ausüben darf“
- ≠ „kann“ (z.B. § 1824 Abs. 1 BGB, „Der Betreuer kann den Betroffenen nicht vertreten …“)

❖ Schutz durch Herausgabe der Vollmachtsurkunde + Schadensersatzpflicht

Vertretungsverbot bezogen auf Außenverhältnis

❖ Gesetzesbegründung („deren Wirksamkeit vorläufig auszusetzen“)

❖ Effektiver Schutz

III. Suspendierung der Vollmacht

Rechtsprechung des XII. Zivilsenats

BGH v. 29.4.2026 – XII ZB 447/25

Der Beteiligte zu 1 war zu dem Zeitpunkt jedoch nicht mehr zur Bevollmächtigung des Rechtsanwalts im Namen der Betroffenen befugt, nachdem ihm die Ausübung der ihm erteilten Vorsorgevollmacht durch Beschluss des Amtsgerichts vom 30.1.2023 wirksam untersagt worden war […]. Ein Beschluss über die Aufhebung der Suspendierung (§ 1820 Abs. 4 S. 2 BGB) ist nicht ergangen. Erst mit der Rechtskraft eines solchen Beschlusses würde die Vollmacht jedoch wiederaufleben (Böhm, FamRZ 2022, 1253, 1260; BeckOK BGB/Müller-Engels, Stand: 1.2.2026, § 1820 Rz. 48).

=> Entscheidung des Meinungsstreits (?)

IV. Umgangsbestimmungsrecht

Rechtsprechung des XII. Zivilsenats

BGH v. 3.12.2025 – XII ZB 59/25 (Sachverhalt)

Für den Betroffenen ist seit 2016 eine Betreuung eingerichtet. Die Betreuerin regte an, die Betreuung um die Bestimmung des Umgangs zu erweitern, weil dessen Regelung mit der Schwester des Betroffenen erforderlich sei. Daraufhin hat das Amtsgericht diese Erweiterung vorgenommen.

Amtsgericht und Landgericht haben der Beschwerde der Schwester des Betroffenen nicht abgeholfen bzw. diese verworfen.

Auch die Rechtsbeschwerde hatte nach Auffassung des BGH keinen Erfolg.

IV. Umgangsbestimmungsrecht

Rechtsprechung des XII. Zivilsenats

BGH v. 3.12.2025 – XII ZB 59/25 (Gründe)

1) Keine Beschwerdebefugnis aus § 59 FamFG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG

Durch die vorgenommene Erweiterung des Aufgabenkreises wird lediglich die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Betreuerin für den Betroffenen eine Umgangsbestimmung treffen kann. Eine konkrete Beschränkung des Umgangs des Betroffenen [mit seiner Schwester] hat die Entscheidung damit noch nicht zur Folge. Hierfür bedarf es vielmehr eines von der Betreuerin ausgesprochenen konkreten Umgangsverbots, wobei nach § 1834 Abs. 1 BGB der Betreuer den Umgang des Betreuten mit anderen Personen mit Wirkung für und gegen Dritte nur bestimmen darf, wenn der Betreute dies wünscht oder ihm eine konkrete Gefährdung im Sinne des § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB droht.

IV. Umgangsbestimmungsrecht

Rechtsprechung des XII. Zivilsenats

BGH v. 3.12.2025 – XII ZB 59/25 (Gründe)

2) Gebot des effektiven Rechtsschutzes

Keine Beschwerdebefugnis, weil der Schwester „mit der Regelung des § 1834 Abs. 3 BGB die Möglichkeit eröffnet ist, eine umgangsbeschränkende Anordnung der Betreuerin gerichtlich überprüfen zu lassen."

§ 1834 Abs. 3 BGB

Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Betreuungsgericht auf Antrag.



IV. Umgangsbestimmungsrecht

Problem: Antragsberechtigung



Keine Bestimmung in § 1834 Abs. 3 BGB.

Antragsberechtigung auch der betroffenen dritten Person (wohl auch BGH)

- Besserer Schutz der betreuten Person
- Keine Angewiesenheit auf Tätigkeit nach §1862 Abs. 3 BGB
- Schutz aus Art. 6 Abs. 1 GG

Keine Antragsberechtigung der betroffenen dritten Person

- § 1834 Abs. 3 BGB entspr. § 1908i Abs. 1 S. 1 a.F. iVm § 1632 Abs. 3 BGB
- Anregung an Betreuungsgericht möglich, im Wege der Aufsicht von Amts wegen Umgangsregelung zu prüfen (§ 1862 Abs. 3 BGB).

V. Zusammenschau

Zwischen Fortführung und Weiterentwicklung

- ✓ Betreuungsrechtsreform findet in der Rechtsprechung des XII. Zivilsenats des BGH regelmäßig Berücksichtigung.

- ✓ Teilweise werden Erkenntnisse / Wertungen aus der Zeit vor dem 1.1.2023 fortgeführt (Stichwort u.a.: „Wohl der/s Betreuten“), teilweise Probleme, die durch die Betreuungsrechtsreform aufgekommen sind, gelöst.

- ✓ In verschiedenen Bereichen haben Aspekte aus der instanzgerichtlichen Rechtsprechung den BGH noch nicht erreicht (Stichwort: sozialrechtliche Hilfen gemäß § 1814 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 BGB).

Universität Bremen

Universität Bremen
Bremer Institut für Gender-, Arbeits- und Sozialrecht (bigas)
Fachbereich 06
Rechtswissenschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Angie Schneider